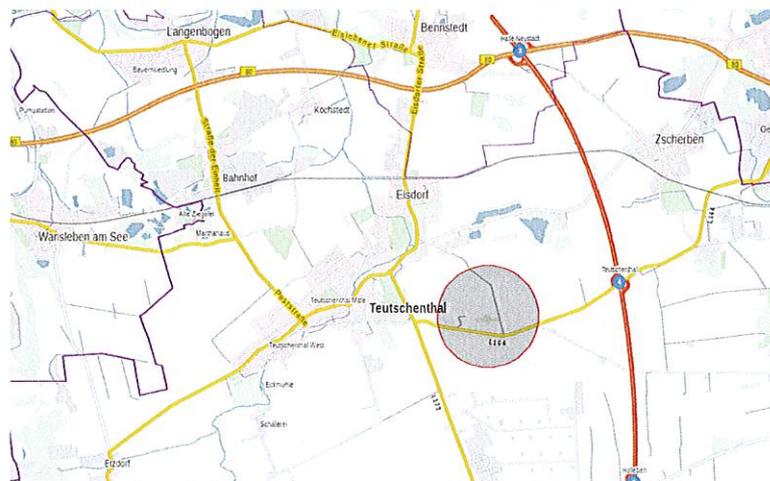


**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum vorzeitigen
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21
„Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“ der Gemeinde Teutschenthal,
Ortschaft Teutschenthal sowie der Genehmigung der Satzung durch den
Landkreis Saalekreis gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C) gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Entsprechend den Anforderungen des § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Landkreis Saalekreis am 21.09.2021 (AZ: BPL00094) erteilt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“ wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Geobasisdaten © LVermGeo LSA A18-8005321-12

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 21 „Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal einschließlich dazugehörigen Unterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können für Jedermann zur Einsicht und Information im Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, Zimmer 102 während folgender Zeiten eingesehen werden:

Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Darüber hinaus kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter

<https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html>

www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html

https://xplanung.saalekreis.de/umn_sk/xplan/ort.php?landkreis=Landkreis%20Saalekreis

eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit eines solchen Anspruchs durch schriftlichen Antrag herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weißenfels unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs.3 Kommunalverfassungsgesetz für des Land Sachsen Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs.3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Teutschenthal, 15.12.2021



Eigendorf
Bürgermeister